Politische Stellungnahme

zum Netzanschlusspaket 2026/2027

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Stärkung der Akteursvielfalt und des Bürgerwindes bei Netzanschluss, Anschlussleistung und Redispatch

Eingereicht von der Bürgerenergie GmbH (rund 500 MW Bürgerwind in vier Bundesländern in Projektierung) gemeinsam mit einem Zusammenschluss von Bürgerwindparks mit rund 270 MW in Betrieb.

Weitere Ergänzungen und Anpassungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren bleiben vorbehalten.

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung am 22. Juli 2026

Begriffsbestimmung

Bürgerenergiegesellschaft: Soweit diese Stellungnahme besondere Regelungen zugunsten von Bürgerenergiegesellschaften vorschlägt, sind damit ausschließlich Bürgerenergiegesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 15 EEG gemeint, die Windenergieanlagen an Land betreiben oder errichten wollen. Die Stimmrechtsquote jedes Mitglieds muss seiner Quote am Gesellschaftskapital und seiner wirtschaftlichen Beteiligung an Gewinn und Verlust entsprechen. Treuhand-, Pool-, Options-, Gewinnbezugs- oder sonstige Vereinbarungen dürfen diese Deckungsgleichheit nicht umgehen. Die ergänzende Anforderung gilt nur für die hier vorgeschlagenen Sonderregelungen und verändert nicht den allgemeinen gesetzlichen Begriff für andere Technologien. Bestehenden Bürgerenergiegesellschaften ist für die erstmalige Herstellung der Deckungsgleichheit eine Übergangsfrist von 24 Monaten einzuräumen. Während dieser Frist dürfen die besonderen Regelungen nicht allein wegen einer noch nicht vollständig abgeschlossenen gesellschaftsrechtlichen Anpassung versagt werden; Umgehungsvereinbarungen bleiben unzulässig.
Bürgerwind: Der Begriff bezeichnet in dieser Stellungnahme ausschließlich Windenergieanlagen an Land.
Co-located BESS: Ein am selben Netzverknüpfungspunkt hinter dem Netzanschluss betriebener Batteriespeicher.

Kernforderungen auf einen Blick

- Akteursvielfalt als verbindliches Priorisierungskriterium auch für Verteilernetzbetreiber; Vorrang von Bürgerenergiegesellschaften bei im Wesentlichen gleichwertigen Anschlussbegehren – § 17b EnWG-E.
- Keine Vorauszahlung einer Reservierungsgebühr, mindestens 24 Monate Kapazitätsreservierung nach BImSchG-Genehmigung, sechsmonatige Heilungsfrist und keine persönlichen Sicherheiten der Mitglieder – § 17f EnWG-E.
- Verbindlicher Netzverknüpfungspunkt, verbindliche technische Anschlussbedingungen, verbindlicher Gesamtkostenrahmen und verbindlicher Anschlusstermin innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Antrag und Genehmigung; prüffähige Begründung jeder zulässigen Kostenüberschreitung und Schadensersatz bei vom Netzbetreiber zu vertretendem Verzug – § 17d EnWG-E.

- Monatliche Abschläge von 90 Prozent auf den voraussichtlichen finanziellen Redispatchausgleich – § 13a EnWG-E.
- Für Windenergie an Land: Kapazitätslimitierung erst bei mehr als 15 Prozent örtlich verursachter Abregelung im Dreijahreszeitraum, vorherige Genehmigung durch die Bundesnetzagentur und absolute Höchstdauer von vier Jahren – § 14 Absatz 1d EnWG-E.
- Pauschale Anschlussleistungsbegrenzung von 280 W/m² für Windenergieanlagen an Land vollständig streichen; hilfsweise ausschließlich projektspezifische und befristete flexible Anschlussvereinbarungen – § 8 Absatz 1 EEG-E.
- Das im Entwurf angelegte Speicheranschlussrecht zu einem verbindlichen netzneutralen Anschlussrecht für co-located BESS weiterentwickeln; interne Überbauung bis zum Dreifachen ohne Erhöhung der netzwirksamen Anschlussleistung zulassen – § 17 Absatz 2a EnWG-E.
- Entschädigungslosen Redispatchvorbehalt für Windenergie an Land primär ausschließen; hilfsweise nur bei den verschärften Schwellen, mit BESS-Nutzungsmöglichkeit und automatischem Ende spätestens nach vier Jahren – § 8 Absatz 4 EEG-E, § 13a Absatz 6 EnWG-E.
- Allgemeine Netzverstärkungskosten nicht über Baukostenzuschüsse auf Bürgerenergiegesellschaften verlagern; hilfsweise bundeseinheitliche Methode, Höchstbetrag je Kilowatt, spätere Fälligkeit, Ratenzahlung, Erstattung bei Mitnutzung und Bestandsschutz für bereits genehmigte oder verbindlich angeschlossene Projekte – § 17 EEG-E.
- 24-monatige Übergangsfrist für bestehende Bürgerenergiegesellschaften zur Herstellung der zusätzlichen Deckungsgleichheit von Stimmrechts-, Kapital- und wirtschaftlicher Beteiligungsquote; keine Versagung besonderer Netzanschlussvorteile allein wegen einer noch laufenden Anpassung – querschnittliche Übergangsregelung.
- Zwischenbericht 2029 und abschließende Evaluierung 2031.

Methodik: Geprüft wurde der Referentenentwurf des Netzanschlusspakets mit Bearbeitungsstand 16. Juli 2026. Die Stellungnahme behandelt ausschließlich dessen EnWG- und EEG-Regelungen mit Relevanz für Bürgerwind an Land. Die eigenständige EEG-2027-Novelle, die EnFG-Novelle und die EEV-Novelle sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Kurzzusammenfassung

Das Netzanschlusspaket verfolgt berechtigte Ziele: Netzanschlussverfahren sollen transparenter und digitaler werden, spekulative Mehrfachanfragen sollen zurückgedrängt und Anlagenzubau sowie Netzausbau besser synchronisiert werden. Diese Ziele werden unterstützt.

Mehrere Instrumente verschieben jedoch Investitions- und Netzrisiken auf neue Anlagenbetreiber. Besonders kritisch sind für Windenergieanlagen an Land die dauerhafte pauschale Anschlussleistungsbegrenzung, der bereits bei geringer Abregelung einsetzende entschädigungslose Redispatchvorbehalt, eine zu lange Kapazitätslimitierung und ein noch zu eng gefasstes Speicheranschlussrecht. Bürgerenergiegesellschaften sind wegen fehlender Portfoliostreuung und begrenzter Liquidität von Gebühren, Baukostenzuschüssen und verzögerten Ausgleichszahlungen besonders betroffen.

Die vorgeschlagenen Änderungen erhalten die physische Steuerbarkeit der Anlagen und ermöglichen frühere Anschlüsse. Gleichzeitig begrenzen sie die wirtschaftliche Risikoübertragung auf nachgewiesene örtliche Extremengpässe und sichern den Netzausbaudruck. Co-located Batteriespeicher werden als Ergänzung, nicht als Ersatz des Netzausbaus verstanden. Verbindliche Kostenrahmen, ein begrenzter und bestandsgeschützter Baukostenzuschuss sowie eine 24-monatige Übergangsfrist für bestehende Bürgerenergiegesellschaften schaffen zusätzliche Finanzierungs- und Investitionssicherheit.

Die zwei Regelungsbereiche im Überblick

Teilbereich	Kernproblem	Kernforderung
EnWG-Teil	Priorisierungs- und Reservierungsverfahren ohne hinreichende Akteursvielfalt; niedrige Engpassschwelle; lange Ausweisung; unzureichende Verbindlichkeit und nur begrenztes Speicheranschlussrecht.	Verbindliche Akteursvielfalt, faire Reservierung, verbindlicher Netzverknüpfungspunkt und Gesamtkostenrahmen, 15-Prozent-Dreijahresschwelle, höchstens vier Jahre, örtlicher Kausalitätsnachweis, Ausbauplan, praxistaugliches BESS-Anschlussrecht und 24-monatiger Übergangsschutz.
EEG-Teil	Pauschale 280-W/m²-Begrenzung, entschädigungsloser Redispatchvorbehalt, Baukostenzuschuss und unzureichender Vertrauensschutz.	SAL für Wind streichen; Redispatchvorbehalt primär ausschließen, hilfsweise eng begrenzen und mit BESS verknüpfen; allgemeine Netzausbaukosten nicht privatisieren; Baukostenzuschuss hilfsweise deckeln und Bestandsschutz sichern.

1. Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Das Netzanschlusspaket ordnet Priorisierung, Reservierung und Transparenz neu und enthält mit § 14 Absatz 1d EnWG-E ein neues Instrument für kapazitätslimitierte Netzgebiete. Für Bürgerwind kommt es darauf an, spekulative Anfragen wirksam zu begrenzen, ohne lokale, genehmigte und bürgerfinanzierte Projekte strukturell hinter kapitalstärkere Portfolios zurückfallen zu lassen.

1.1 Akteursvielfalt als verbindliches Priorisierungskriterium (§ 17b EnWG-E)

Der Kriterienkatalog berücksichtigt Versorgungssicherheit, Ausbauziele und Netzwirtschaftlichkeit, enthält aber kein ausdrückliches Kriterium für Akteursvielfalt oder lokales Eigentum. Weil Windenergieanlagen an Land regelmäßig an Verteilernetze angeschlossen werden, muss die Regel nicht nur in den Grundsätzen der Übertragungsnetzbetreiber erscheinen, sondern für Verteilernetzbetreiber verbindlich gelten.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Ergänzung des § 17b EnWG-E**
>
> 1. In § 17b Absatz 1 Satz 3 wird folgende Nummer 7 angefügt:
>
> „7. die Sicherung der Akteursvielfalt, insbesondere durch die angemessene Berücksichtigung von Netzanschlussbegehren von Bürgerenergiegesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 15 EEG, die Windenergieanlagen an Land betreiben oder errichten wollen und bei denen die Stimmrechtsquote jedes Mitglieds seiner Quote am Gesellschaftskapital sowie seiner wirtschaftlichen Beteiligung an Gewinn und Verlust entspricht."
>
> 2. § 17b Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
>
> „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben bei im Wesentlichen gleichwertigen Anschlussbegehren hinsichtlich Projektreife, technischer Realisierbarkeit und netzwirtschaftlicher Eignung die in Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 genannten Netzanschlussbegehren vorrangig zu berücksichtigen."

Begründung: Die Vorrangregel greift nur im Gleichwertigkeitsfall. Technisch oder netzwirtschaftlich bessere Vorhaben werden nicht verdrängt; der Verteilernetzbetreiber erhält jedoch einen klaren Auftrag, Akteursvielfalt nicht allein dem zeitlichen Eingang der Anfrage unterzuordnen.

1.2 Faire Reservierung von Netzanschlusskapazität (§ 17f EnWG-E)

Ein transparentes Reservierungsregime ist sinnvoll. Eine Vorauszahlung oder persönliche Besicherung ist für genehmigte Bürgerwindprojekte jedoch nicht erforderlich. Der Entwurf erlaubt eine angemessene Reservierungsgebühr; er sollte zwischen spekulativen Mehrfachanfragen und bereits genehmigten, lokal getragenen Projekten differenzieren.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Neuer Absatz in § 17f EnWG-E**
>
> „Für Netzanschlussbegehren von Bürgerenergiegesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 15 EEG, die Windenergieanlagen an Land betreiben oder errichten wollen und bei denen die Stimmrechts-, Kapital- und wirtschaftlichen Beteiligungsquoten deckungsgleich sind, darf keine Reservierungsgebühr im Voraus verlangt werden.
>
> Nach Vorlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die erforderliche Netzanschlusskapazität für mindestens 24 Monate zu reservieren. Die Frist verlängert sich um Zeiträume, in denen der Projektfortschritt aus Gründen verzögert wird, die der Anschlussbegehrende nicht zu vertreten hat.
>
> Vor einer Freigabe ist eine Nachfrist von mindestens sechs Monaten zu setzen. Persönliche Bürgschaften oder sonstige persönliche Sicherheiten der Mitglieder und Anteilseigner dürfen nicht verlangt werden.
>
> Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn die reservierte Kapazität aus einem vom Anschlussbegehrenden zu vertretenden Grund endgültig freigegeben wird; sie ist auf den nachgewiesenen angemessenen Verwaltungsaufwand begrenzt."

Begründung: Die Regelung beseitigt keine Projektfortschrittsnachweise. Sie verhindert lediglich, dass ein genehmigtes Bürgerwindprojekt bereits vor Nutzung der Kapazität Liquidität oder persönliche Sicherheiten bereitstellen muss. Eine verursachungsgerechte Gebühr bleibt bei schuldhafter Freigabe möglich.

1.3 Verbindlicher Netzverknüpfungspunkt, Gesamtkostenrahmen und Anschlusstermin (§ 17d EnWG-E)

Statusmeldungen genügen für eine Projektfinanzierung nicht. Nach vollständigem Antrag und BImSchG-Genehmigung benötigt ein Projekt einen belastbaren Netzverknüpfungspunkt, verbindliche technische Anschlussbedingungen, einen verbindlichen und prüffähigen Gesamtkostenrahmen sowie einen verbindlichen Termin. Ein Kostenrahmen, der ohne enge Voraussetzungen nachträglich erhöht werden kann, ist für Kreditentscheidungen ebenso wenig belastbar wie ein unverbindlicher Anschlusstermin. Für schuldhafte Verzögerungen ist ein eigenständiger gesetzlicher Ersatzanspruch vorzusehen.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Ergänzung des § 17d EnWG-E**
>
> „Nach Vorlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und sämtlicher für die Netzanschlussprüfung erforderlicher Unterlagen hat der Netzbetreiber innerhalb von drei Monaten den verbindlichen Netzverknüpfungspunkt, die verbindlichen technischen Anschlussbedingungen, den auf Grundlage der veröffentlichten Methodik berechneten verbindlichen Gesamtkostenrahmen und einen verbindlichen Netzanschlusstermin mitzuteilen.
>
> Der mitgeteilte Gesamtkostenrahmen ist für den Netzbetreiber verbindlich. Eine Überschreitung ist nur zulässig, soweit nach der Mitteilung Umstände eingetreten oder erkennbar geworden sind, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht vorhersehbar waren und vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind.
>
> Der Netzbetreiber hat Ursache, Berechnung und Höhe der Mehrkosten unverzüglich und prüffähig darzulegen. Kostensteigerungen, die auf einer Änderung der Berechnungsmethode, einer verspäteten Planung, einer unzureichenden Kostenermittlung oder einer allgemeinen Preis- und Risikovorsorge beruhen, dürfen nicht nachträglich auf den Anschlussbegehrenden übertragen werden.
>
> Überschreitet der Netzbetreiber den Termin aus einem von ihm zu vertretenden Grund, ersetzt er die hierdurch kausal verursachten zusätzlichen Finanzierungs-, Bereitstellungs-, Pacht-, Versicherungs- und Liefervertragskosten. Dies ist ein eigenständiger gesetzlicher Anspruch.
>
> Auf unstreitige oder dem Grunde nach anerkannte Schadenspositionen sind monatliche Abschläge in Höhe von 90 Prozent des voraussichtlichen Betrags zu leisten.“

Begründung: Die Verbindlichkeit des Gesamtkostenrahmens schafft die für eine Projektfinanzierung erforderliche Kalkulationssicherheit, ohne tatsächlich unvorhersehbare und nicht vom Netzbetreiber zu vertretende Umstände auszuschließen. Die Darlegungs- und Nachweispflicht verhindert pauschale Risikozuschläge und nachträgliche Methodikwechsel. Die Haftung bleibt auf kausale, vom Netzbetreiber zu vertretende Verzögerungen beschränkt. Rechtsbehelfe Dritter, Genehmigungsverzögerungen und höhere Gewalt lösen den Anspruch nicht aus. Die Beschränkung der Abschläge auf unstreitige beziehungsweise anerkannte Positionen verhindert Zahlungen auf ungeklärte Forderungen.

1.4 Transparenz der Berechnung von Kosten und Gebühren (§§ 17d, 17f EnWG-E)

Die Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse und Reservierungsgebühren müssen vor Antragstellung bekannt und im Einzelfall nachvollziehbar sein.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Transparenzpflichten**
>
> 1. In § 17d Absatz 2 wird ergänzt: „die Grundsätze und Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse nach § 17 EEG sowie für Reservierungsgebühren nach § 17f einschließlich sämtlicher Parameter und Annahmen."
>
> 2. Der individuellen Mitteilung nach § 17d Absatz 1 ist eine prüffähige Berechnung der voraussichtlichen Kosten und Gebühren unter Bezug auf die veröffentlichte Methodik beizufügen.
>
> 3. Die von der Bundesnetzagentur bestätigten Vorgaben sind auf der gemeinsamen Internetplattform nach § 14e und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

Begründung: Die Ergänzungen nutzen bereits vorgesehene Veröffentlichungs- und Mitteilungswege und schaffen keine parallele Verfahrensstruktur.

1.5 Monatliche Abschläge auf den Redispatchausgleich (§ 13a EnWG-E)

Eine lange Verzögerung zwischen Abregelung und Ausgleichszahlung belastet den laufenden Schuldendienst. Der materielle Anspruch bleibt unverändert; geregelt wird nur ein verlässlicher Zahlungsrhythmus.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Ergänzung des § 13a EnWG-E**
>
> „Der nach Absatz 2 zahlungsverpflichtete Netzbetreiber leistet Betreibern von Windenergieanlagen an Land einer Bürgerenergiegesellschaft auf den voraussichtlichen finanziellen Ausgleich monatliche Abschläge in Höhe von mindestens 90 Prozent des nach den verfügbaren Daten zu erwartenden Anspruchs.
>
> Der Abschlag ist spätestens 30 Tage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres."

Begründung: Die Abschlagslogik reduziert ein reines Liquiditätsrisiko, ohne den Ausgleichsanspruch materiell auszuweiten.

1.6 Kapazitätslimitierte Netzgebiete für Windenergie an Land (§ 14 Absatz 1d EnWG-E)

Der Entwurf lässt eine technologiespezifische Ausweisung bereits bei mehr als fünf Prozent Abregelung im vorangegangenen Kalenderjahr und für bis zu sechs Jahre zu. Für Windenergie an Land ist dieser Eingriff zu weit. Ein einzelnes Ausnahmejahr darf keine mehrjährige Einschränkung von Anschluss- und Entschädigungsrechten auslösen.

1.6.1 Dreijahresquote von mehr als 15 Prozent und örtliche Kausalität

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Technologiespezifische Maßgabe für Windenergie an Land**
>
> „Für die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebiets mit Rechtswirkung gegenüber Windenergieanlagen an Land gilt Absatz 1d mit der Maßgabe, dass die Abregelungsquote in den drei unmittelbar vorausgegangenen vollständigen Kalenderjahren mehr als 15 Prozent betragen haben muss.
>
> Die Abregelungsquote ist das Verhältnis der Summe der aufgrund eines physikalischen Kapazitätsengpasses der konkret auszuweisenden Betriebsmittel nicht erzeugten Strommengen zur Summe der ohne diese Maßnahmen möglichen Stromerzeugung sämtlicher betroffener Windenergieanlagen an Land im Dreijahreszeitraum.
>
> Unberücksichtigt bleiben marktbedingte oder freiwillige Leistungsreduzierungen, Einschränkungen aufgrund flexibler Netzanschlussvereinbarungen, technische Nichtverfügbarkeit, Wartungszeiten, negative Strompreise sowie Maßnahmen, deren physikalische Ursache außerhalb der auszuweisenden Umspannanlage oder des auszuweisenden Leitungsabschnitts liegt. Maßgeblich ist die örtliche Ursache des Engpasses, nicht die Stelle, die die Maßnahme anfordert oder schaltet.
>
> Die Berechnungsmethode und die zugrunde liegenden Daten sind zu veröffentlichen und von der Bundesnetzagentur vor der Ausweisung zu prüfen.“

Begründung: Die Mengenbetrachtung über drei Jahre erfasst einen strukturellen Engpass. ÜNB- oder VNB-Maßnahmen mit Ursache außerhalb des bezeichneten Netzabschnitts dürfen nicht zu einer Einschränkung lokaler Windanschlüsse führen.

1.6.2 Übergang, Genehmigung und absolute Vierjahresgrenze

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Ergänzung des § 14 Absatz 1d EnWG-E**
>
> „Eine Ausweisung mit Rechtswirkung gegenüber Windenergieanlagen an Land ist erst zulässig, wenn für drei vollständige Kalenderjahre belastbare Daten nach einer von der Bundesnetzagentur veröffentlichten einheitlichen Methode vorliegen.
>
> Die Ausweisung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Sie gilt für die zur Beseitigung des Engpasses erforderliche Dauer, höchstens jedoch für vier Jahre ab ihrem erstmaligen Wirksamwerden.
>
> Eine Verlängerung, Kettenausweisung oder erneute Ausweisung wegen desselben ursächlichen Engpasses ist unzulässig. Die Frist beginnt weder für einzelne Neuanschlüsse neu noch kann sie durch eine veränderte Gebietsabgrenzung umgangen werden.
>
> Die Ausweisung ist unverzüglich aufzuheben, sobald der Engpass nachhaltig beseitigt ist. Die Bundesnetzagentur kann die Aufhebung jederzeit anordnen.“

Begründung: Die Vierjahresgrenze ist eine absolute Höchstdauer. Das Instrument bleibt damit eine vorübergehende Brücke zum Netzausbau und wird nicht zu einem dauerhaften Ersatz für ausreichende Netzkapazität.

1.7 Verbindlicher Ausbau- und Modernisierungsplan

Eine bloße Pflicht zum „prioritär bedarfsgerechten“ Ausbau ist zu unbestimmt. Die Genehmigung der Ausweisung muss an einen konkreten Abhilfeplan mit prüfbaren Terminen geknüpft werden.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Notwendige Antragsunterlagen**
>
> „Dem Antrag sind beizufügen:
>
> 1. die eindeutige Bezeichnung und kausale Zuordnung des Engpasses,
> 2. die getrennte Darstellung örtlich verursachter Abregelungen und von Maßnahmen mit Ursache in vorgelagerten Netzen,
> 3. ein verbindlicher Plan zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes,
> 4. jährliche überprüfbare Meilensteine,
> 5. Baubeginn und Fertigstellung innerhalb der höchstens vierjährigen Geltungsdauer,
> 6. die Prüfung kurzfristig umsetzbarer Maßnahmen, insbesondere dynamische Strombelastbarkeit, Leiterseiltausch, Hochtemperaturleiterseile, digitale Schutz- und Leittechnik, Blindleistungsmanagement, Phasenschieber, Netzbooster und gemeinsame Netzverknüpfungspunkte, sowie
> 7. eine Prognose der Redispatchmengen.
>
> Der Netzbetreiber veröffentlicht jährlich bis zum 31. März den Umsetzungsstand.“

1.8 Rechtsfolgen bei verfehlten Meilensteinen und Fristablauf

Ein Ausbauplan benötigt automatische Rechtsfolgen. Sonst bleibt er eine Dokumentationspflicht.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Dreistufiges Konsequenzenmodell**
>
> 1. „Wird ein verbindlicher Meilenstein aus einem vom Netzbetreiber zu vertretenden Grund um mehr als sechs Monate überschritten, endet für die betroffenen Windenergieanlagen an Land der Verzicht auf den finanziellen Ausgleich.“
> 2. „Wird ein verbindlicher Meilenstein oder der Fertigstellungstermin überschritten, wird vermutet, dass der Netzbetreiber die Pflichtverletzung zu vertreten hat.“
> 3. „Redispatchkosten, die nach Ablauf der Ausbaufrist wegen desselben Engpasses entstehen, werden regulatorisch nur anerkannt, soweit der Netzbetreiber nachweist, dass die Verzögerung außerhalb seiner Einflusssphäre lag.“
> 4. „Spätestens vier Jahre nach dem erstmaligen Wirksamwerden der Ausweisung besteht der Anspruch nach § 13a Absatz 2 für Windenergieanlagen an Land uneingeschränkt fort; abweichende Verträge sind unwirksam.“

Begründung: Die Regelungen verbinden Investitionsschutz mit wirksamen Netzausbauanreizen und vermeiden, dass von Netzbetreibern zu vertretende Verzögerungen vollständig auf Anlagenbetreiber oder Netznutzer überwälzt werden.

1.9 Bestandsschutz für laufende Netzanschlussverfahren

Projekte, deren Netzverknüpfungspunkt oder Anschluss bereits verbindlich festgelegt wurde, dürfen nicht nachträglich dem neuen Vertragsregime unterworfen werden.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Ergänzung des § 8 Absatz 4 EEG-E**
>
> „Die besonderen Rechtsfolgen einer Ausweisung als kapazitätslimitiertes Netzgebiet sind nicht anzuwenden auf Anlagen, für die vor der Veröffentlichung der Ausweisung ein Netzverknüpfungspunkt verbindlich

bestimmt, eine Netzanschlusszusage erteilt oder ein Netzanschlussvertrag geschlossen worden ist.“

1.10 Co-located Batteriespeicher: bestehendes Anschlussrecht praxistauglich erweitern (§ 17 Absatz 2a EnWG-E)

Der Entwurf enthält bereits ein begrenztes Anschlussrecht für einen netzneutralen Speicher an einem bestehenden Netzverknüpfungspunkt, wenn die bisherige maximale netzwirksame Einspeise- oder Entnahmeleistung unverändert bleibt und eine flexible Netzanschlussvereinbarung geschlossen wird. Diese Grundlage ist zu begrüßen, erfasst gemeinsame oder noch laufende Wind-Speicher-Anschlussbegehren aber nicht eindeutig und regelt die interne Überbauung sowie den Einsatz vor Redispatch nicht hinreichend.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

Neufassung beziehungsweise Ergänzung des § 17 Absatz 2a EnWG-E

„Der Anschluss einer Energiespeicheranlage, die gemeinsam mit Windenergieanlagen an Land hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben wird, darf nicht wegen fehlender Netzanschlusskapazität verweigert werden, wenn ein zertifiziertes Energie- und Leistungsmanagement die vereinbarten netzwirksamen Grenzwerte einhält.

Dies gilt für bestehende, bereits beantragte und gleichzeitig beantragte Netzanschlüsse. Der Anschluss eines Speichers mit einer Lade- und Entladeleistung bis zur vereinbarten maximalen Netzanschlussleistung des Windparks darf nicht unter Berufung auf einen Kapazitätsmangel abgelehnt werden.

Eine interne Überbauung der Lade- und Entladeleistung bis zum Dreifachen der vereinbarten Netzanschlussleistung ist zulässig. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Erhöhung der netzwirksamen Einspeise- oder Entnahmeleistung. Die Speicherkapazität in Megawattstunden bestimmt der Betreiber.

Das Laden aus den Windenergieanlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt beansprucht keine zusätzliche Netzanschlusskapazität. Netzbezug ist nur bis zur gesondert vereinbarten Entnahmeleistung zulässig.

Vor einer endgültigen Reduzierung der Windenergieerzeugung ist dem Betreiber die technische Möglichkeit einzuräumen, die betroffene Strommenge in einem verfügbaren und aufnahmefähigen Speicher aufzunehmen. Der Netzbetreiber übermittelt hierzu rechtzeitig die erforderlichen Sollwerte und Engpassinformationen.

Messung und Abrechnung müssen Windstrom, Netzbezug, Speicherverluste und Rückspeisung eindeutig abgrenzen. Eine Doppelvergütung ist ausgeschlossen; die energierechtliche Zuordnung des zwischengespeicherten Windstroms bleibt bei ordnungsgemäßer Messung erhalten.

Verlangt der Netzbetreiber einen Speichereinsatz zur Vermeidung einer Erzeugungsreduzierung, ersetzt er die hierdurch verursachten zusätzlichen Wirkungsgradverluste, Aufwendungen und den nachgewiesenen zusätzlichen Werteverbrauch des Speichers angemessen.

Das Vorhandensein des Speichers lässt die Netzausbaupflicht, die Meilensteine und die Vierjahresgrenze unberührt.“

Begründung: Eine interne Leistungsüberbauung erhöht nicht die Belastung des öffentlichen Netzes. Sie ermöglicht, kurzfristige Windspitzen aufzunehmen. Für längere Engpassperioden bleibt der Netzausbau unverzichtbar; der Speicher darf deshalb weder die Ausweisung verlängern noch zum kostenlosen Netzinstrument werden.

1.11 Übergangsfrist für bestehende Bürgerenergiegesellschaften

Die zusätzliche Deckungsgleichheit von Stimmrechts-, Kapital- und wirtschaftlicher Beteiligungsquote ist eine sachgerechte Missbrauchssicherung für besondere Vorteile. Bestehende Bürgerenergiegesellschaften verfügen jedoch über rechtmäßig gewachsene Gesellschafts- und Finanzierungsstrukturen, die nicht ohne Gesellschafterbeschlüsse, Vertragsänderungen und gegebenenfalls Zustimmung finanzierender Banken angepasst werden können. Ein sofortiger Ausschluss von Netzanschluss-, Reservierungs- oder Liquiditätsvorteilen wäre unverhältnismäßig.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Querschnittliche Übergangsregelung**
>
> „Für Bürgerenergiegesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, gilt die zusätzliche Anforderung, dass die Stimmrechtsquote jedes Mitglieds seiner Quote am Gesellschaftskapital sowie seiner wirtschaftlichen Beteiligung an Gewinn und Verlust entspricht, für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Inkrafttreten als erfüllt.
>
> Während dieser Übergangsfrist dürfen besondere Regelungen dieses Gesetzes zugunsten von Bürgerenergiegesellschaften nicht allein deshalb versagt werden, weil die gesellschaftsrechtliche Deckungsgleichheit noch nicht vollständig hergestellt ist. Die Gesellschaft hat die erforderlichen Anpassungen innerhalb der Übergangsfrist abzuschließen.
>
> Treuhand-, Pool-, Options-, Gewinnbezugs- oder sonstige Umgehungsvereinbarungen sind auch während der Übergangsfrist unzulässig. Die allgemeine Definition der Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nummer 15 EEG bleibt unberührt.“

Begründung: Die Übergangsfrist erhält den Zweck der Missbrauchssicherung, verhindert aber, dass bestehende Bürgerenergiegesellschaften allein aufgrund technisch und gesellschaftsrechtlich nicht sofort umsetzbarer Anpassungen aus den vorgeschlagenen Sonderregelungen herausfallen. Sie gilt querschnittlich für alle besonderen Regelungen dieser Stellungnahme, die an die zusätzliche Deckungsgleichheit anknüpfen.

2. Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Netzanschlusspaket

Artikel 2 des Netzanschlusspakets ändert insbesondere die §§ 8 und 17 EEG. Die folgenden Forderungen beziehen sich nur auf diese Änderungen; die eigenständige EEG-2027-Novelle ist nicht Gegenstand der Stellungnahme.

2.1 Pauschale Anschlussleistungsbegrenzung für Windenergie an Land streichen (§ 8 Absatz 1 EEG-E)

Die vorgesehene Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 280 Watt je Quadratmeter Rotorfläche ist für Windenergie an Land eine rote Linie. Sie gilt unabhängig von einem konkret nachgewiesenen Engpass, greift dauerhaft in die Anlagenauslegung ein und reduziert den Druck auf den bedarfsgerechten Netzausbau. Die konkrete Netzverträglichkeitsprüfung und gegebenenfalls eine projektspezifische flexible Anschlussvereinbarung sind zielgenauer.

Primärvorschlag:

> **Gesetzestechnische Streichung**
>
> „§ 8 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b EEG-E wird gestrichen. In Satz 5 wird die Bezugnahme auf Satz 4 auf Satz 4 Buchstabe a beschränkt."
>
> Die zulässige Anschlussleistung von Windenergieanlagen an Land wird auf Grundlage der konkreten Netzverträglichkeitsprüfung bestimmt.

Hilfsweise:

> **Projektspezifische flexible Anschlussvereinbarung statt pauschaler SAL**
>
> „Für Windenergieanlagen an Land darf eine Begrenzung der netzwirksamen Einspeiseleistung nur bei einem konkret nachgewiesenen örtlichen Engpass und aufgrund einer projektspezifischen flexiblen Netzanschlussvereinbarung vorgesehen werden. Eine feste Bemessung nach Rotorfläche ist unzulässig.
>
> Die Vereinbarung gilt höchstens vier Jahre und nur, wenn zugleich das netzneutrale Anschlussrecht für einen co-located Batteriespeicher nach § 17 Absatz 2a EnWG besteht. Nach Beseitigung des Engpasses ist die volle technisch mögliche Anschlussleistung ohne erneuten Baukostenzuschuss bereitzustellen."

Begründung: Wind und Speicher können hinter dem Netzverknüpfungspunkt technisch überbaut werden, während ausschließlich die tatsächliche netzwirksame Leistung begrenzt wird. Eine pauschale bundesweite Leistungsformel ist dafür nicht erforderlich.

2.1.1 Hilfsweise: Übergangs- und Vertrauensschutz

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Ergänzung des § 8 Absatz 1 EEG-E**
>
> „Eine Begrenzung nach Satz 4 Buchstabe b ist nicht anzuwenden auf Windenergieanlagen an Land, für die vor dem 1. Januar 2027 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren mit Gebotstermin vor diesem Zeitpunkt ermittelt wurde, für die vor diesem Zeitpunkt eine vollständige Mitteilung nach § 22b Absatz 1 eingegangen ist oder für die ein Netzverknüpfungspunkt verbindlich bestimmt wurde."
>
> **Hinweis:** Diese Übergangsregelung ist nur erforderlich, falls die pauschale SAL entgegen der Primärforderung beibehalten wird.

2.2 Entschädigungslosen Redispatchvorbehalt für Windenergie an Land ablehnen (§ 8 Absatz 4 EEG-E, § 13a Absatz 6 EnWG-E)

Die physische Steuerbarkeit aus Gründen der Netzsicherheit bleibt unberührt. Abgelehnt wird die Verlagerung des wirtschaftlichen Risikos eines unzureichenden Netzausbaus. Die Forderung ist technologiespezifisch auf Windenergieanlagen an Land begrenzt.

Primärvorschlag:

> **Technologiespezifischer Ausschluss**
>
> 1. „§ 8 Absatz 4 Sätze 2 und 3 EEG-E sind auf Windenergieanlagen an Land nicht anzuwenden. Ein Verzicht auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 EnWG darf nicht Voraussetzung ihres Netzanschlusses sein."
>
> 2. „§ 13a Absatz 6 EnWG-E wird um folgenden Satz ergänzt: Satz 1 gilt nicht für Windenergieanlagen an Land.

Für diese Anlagen besteht der Anspruch auf finanziellen Ausgleich nach Absatz 2 uneingeschränkt fort.“

Hilfsweise, falls der Mechanismus für Wind beibehalten wird:

Eng begrenzte Rückfallregel

„Bei Windenergieanlagen an Land darf ein Vertrag nach § 8 Absatz 4 Satz 3 EEG-E nur verlangt werden, wenn

1. die nach § 14 Absatz 1d EnWG für Windenergie an Land berechnete Abregelungsquote im Dreijahreszeitraum mehr als 15 Prozent beträgt,

2. der Engpass physikalisch in den konkret ausgewiesenen Betriebsmitteln liegt,

3. die Ausweisung von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde und insgesamt höchstens vier Jahre gilt, und

4. dem Betreiber der Anschluss eines co-located Batteriespeichers nach § 17 Absatz 2a EnWG ermöglicht wird.

Vor einer endgültigen Erzeugungsreduzierung ist die Aufnahme in einen verfügbaren und aufnahmefähigen Speicher zu ermöglichen. Ein Verzicht darf nur die danach verbleibenden unvermeidbaren Strommengen erfassen.

Der Verzicht endet mit Beseitigung des Engpasses, bei einer vom Netzbetreiber zu vertretenden Überschreitung eines verbindlichen Meilensteins um mehr als sechs Monate und spätestens vier Jahre nach dem erstmaligen Wirksamwerden der Ausweisung. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.“

§ 13a Absatz 6 EnWG-E ist korrespondierend auf diese Voraussetzungen und Zeiträume zu begrenzen.

Begründung: Der Hilfsvorschlag kombiniert einen über drei Jahre nachgewiesenen örtlichen Extremengpass, eine absolute zeitliche Begrenzung, eine technische Vermeidungsoption und automatische Rechtsfolgen bei verzögertem Netzausbau. Für andere Technologien wird keine Regelung vorweggenommen.

2.3 Baukostenzuschuss für allgemeine Netzverstärkung ausschließen, hilfsweise begrenzen (§ 17 EEG-E)

Die eigene Anschlussleitung, Übergabestation sowie Mess- und Schutztechnik bleiben projektbezogene Kosten. Allgemeine Optimierung, Verstärkung und Modernisierung des öffentlichen Netzes darf dagegen nicht über einen unvorhersehbaren Baukostenzuschuss auf eine Bürgerenergiegesellschaft verlagert werden. Hilfsweise muss ein Baukostenzuschuss transparent, liquiditätsschonend, verursachungsgerecht und durch einen bundeseinheitlichen Höchstbetrag begrenzt sein.

Primärvorschlag:

Ergänzung des § 17 EEG-E

„Von einer Bürgerenergiegesellschaft im Sinn des § 3 Nummer 15 EEG, die Windenergieanlagen an Land betreibt oder errichten will und bei der Stimmrechts-, Kapital- und wirtschaftliche Beteiligungsquoten deckungsgleich sind, darf kein Baukostenzuschuss für allgemeine Kosten der Optimierung, Verstärkung, Erneuerung oder des Ausbaus des Elektrizitätsversorgungsnetzes verlangt werden.

Die Pflicht zur Tragung der unmittelbar und ausschließlich dem Vorhaben zuzurechnenden Netzanschlusskosten nach § 16 bleibt unberührt.“

Hilfsweise:

> **Bundeseinheitlicher, begrenzter und liquiditätsschonender Baukostenzuschuss**
>
> „Soweit ein Baukostenzuschuss erhoben wird, legt die Bundesnetzagentur nach öffentlicher Konsultation eine bundeseinheitliche transparente Berechnungsmethode und einen bundeseinheitlichen Höchstbetrag je Kilowatt der vereinbarten netzwirksamen Anschlussleistung fest.
>
> Der Höchstbetrag darf ausschließlich solche zusätzlichen Kosten berücksichtigen, die unmittelbar und ausschließlich durch den konkreten Anschluss ausgelöst werden. Allgemeine Ersatz-, Erneuerungs-, Modernisierungs- und Netzausbaumaßnahmen sowie Maßnahmen, die unabhängig vom konkreten Anschluss erforderlich geworden wären, bleiben unberücksichtigt.
>
> Der Zuschuss wird erst nach Inbetriebnahme fällig und ist auf Antrag in gleichen Raten über bis zu 20 Jahre zu zahlen. Persönliche Sicherheiten der Mitglieder oder Anteilseigner dürfen nicht verlangt werden.
>
> Nutzen innerhalb des Zahlungszeitraums weitere Anschlussnehmer die mitfinanzierten Betriebsmittel, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten oder mit noch offenen Raten zu verrechnen. Die Berechnung ist dem Anschlussbegehrenden vollständig und prüffähig offenzulegen.“

Begründung: Der Rückfallvorschlag verhindert eine doppelte Zuordnung unmittelbarer Anschlusskosten, begrenzt das Finanzierungsrisiko durch einen bundeseinheitlichen Höchstbetrag und sorgt dafür, dass spätere Mitnutzer nicht kostenlos von einer allein durch das erste Projekt finanzierten Netzinfrastruktur profitieren. Die Begrenzung knüpft an die netzwirksame Anschlussleistung an und erfasst keine interne Überbauung hinter dem Netzverknüpfungspunkt.

2.3.1 Bestandsschutz beim Baukostenzuschuss

Bereits genehmigte, bezuschlagte oder netzseitig verbindlich disponierte Projekte haben ihre Investitions- und Finanzierungsentscheidungen ohne einen neuen Baukostenzuschuss beziehungsweise auf Grundlage der bisherigen Kostenverteilung getroffen. Eine nachträgliche Belastung würde in abgeschlossene Finanzierungs- und Vertragsstrukturen eingreifen.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Übergangs- und Vertrauensschutz zu § 17 EEG-E**
>
> „Ein Baukostenzuschuss nach § 17 darf nicht für Windenergieanlagen an Land verlangt werden, für die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung
>
> 1. eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde,
> 2. der anzulegende Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt wurde,
> 3. eine vollständige Mitteilung nach § 22b Absatz 1 EEG eingegangen ist,
> 4. ein Netzverknüpfungspunkt verbindlich bestimmt wurde,
> 5. eine verbindliche Netzanschlusszusage erteilt wurde oder
> 6. ein Netzanschlussvertrag geschlossen wurde.
>
> Dies gilt auch für eine nachträgliche Änderung der Berechnungsmethode oder der rechtlichen Einordnung bereits verbindlich geplanter Netzmaßnahmen.“

Begründung: Die Regelung schützt bereits disponierte Projekte vor einer nachträglichen Kostenverlagerung. Sie entspricht dem Übergangs- und Vertrauensschutz, der auch für die pauschale Anschlussleistungsbegrenzung und das kapazitätslimitierte Vertragsregime gefordert wird.

2.4 Evaluation und zeitliche Begrenzung

Die neuen Instrumente sind neuartig und wirtschaftlich eingriffsintensiv. Ihre konkrete Anwendung auf kapazitätslimitierte Netzgebiete ist durch die absolute Vierjahresgrenze zeitlich begrenzt. Zusätzlich reicht eine einzige Evaluation bis Mitte 2029 nicht aus, um die Dreijahresquote belastbar zu bewerten. Erforderlich sind ein früher Zwischenbericht und eine spätere abschließende Untersuchung.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

> **Evaluierungsklausel**
>
> „Die Bundesregierung legt bis zum 30. Juni 2029 einen Zwischenbericht und bis zum 30. Juni 2031 einen abschließenden Evaluierungsbericht zur Anwendung der §§ 13a Absatz 6, 14 Absatz 1d und 17 Absatz 2a EnWG sowie des § 8 Absatz 1 und 4 und des § 17 EEG auf Windenergieanlagen an Land vor.
>
> Die Berichte enthalten insbesondere die örtliche Ursache der Engpässe, die Berechnung und Entwicklung der Dreijahres-Abregelungsquote, Dauer und Zahl der Ausweisungen, Einhaltung der Ausbau- und Modernisierungsmeilensteine, Umfang der Redispatchmengen und Ausgleichszahlungen, Nutzung co-located Batteriespeicher, Anschlusszeiten, Baukostenzuschüsse sowie Auswirkungen auf kleine und mittlere Anlagenbetreiber und Bürgerenergiegesellschaften.
>
> Die Datenerhebung erfolgt vorrangig aus bereits vorhandenen Netzbetreiber- und Registerdaten; neue laufende Einzelmeldungen der Projekte sind zu vermeiden.“

Begründung: Der Zwischenbericht ermöglicht frühes Nachsteuern. Erst die abschließende Evaluation 2031 kann einen vollständigen Dreijahreszeitraum unter einheitlicher Methodik und die Wirkung der Vierjahresgrenze sinnvoll bewerten.

Gesamtfazit

> Das Netzanschlusspaket kann Netzanschlüsse beschleunigen und Spekulation begrenzen, darf aber den unzureichenden Netzausbau nicht dauerhaft zum Geschäftsrisiko neuer Windparks machen.
>
> Für Windenergie an Land sind deshalb die pauschale 280-W/m²-Begrenzung und der entschädigungslose Redispatchvorbehalt zu streichen. Hilfsweise müssen die Instrumente auf örtlich verursachte Extremengpässe, mehr als 15 Prozent Abregelung über drei Jahre und höchstens vier Jahre begrenzt werden.
>
> Ein praxistaugliches netzneutrales Anschlussrecht für co-located Batteriespeicher kann Abregelung vermindern, ersetzt aber weder Netzausbau noch angemessenen Ausgleich für netzveranlasste Speicherverluste.
>
> Verbindliche Anschlussdaten und Gesamtkostenrahmen, eine transparente und begrenzte Baukostenzuschussregelung mit Bestandsschutz sowie eine 24-monatige Übergangsfrist für bestehende Bürgerenergiegesellschaften schließen verbleibende Finanzierungs- und Vertrauensschutzlücken.
>
> Akteursvielfalt, transparente Kosten, liquiditätsschonende Zahlungsregeln und verbindliche Ausbaufristen sind Voraussetzung dafür, dass Bürgerenergiegesellschaften im neuen Netzanschlussrahmen wettbewerbsfähig bleiben.

Arbeitsgrundlage: Referentenentwurf „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“, Bearbeitungsstand 16.07.2026. Gesetzestechnische Satz- und Nummernverweise sind nach Vorlage einer späteren Ausschuss- oder Kabinettsfassung redaktionell abzugleichen.